



Graz am 17. März 2020

Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter!

Erfreulicher Weise folgen die Menschen in unserem Land dem Aufruf der Bundesregierung, ihre Kinder, wenn irgend möglich zu Hause zu betreuen, um insbesondere unsere älteren Mitmenschen zu schützen, in überaus großer Zahl. Dadurch kommt es, dass oft nur eine sehr kleine Anzahl von Kindern in der steirischen Einrichtung betreut werden muss. Nicht selten kommt es sogar dazu, dass Gruppen oder Einrichtungen gar keine Kinder zu betreuen haben.

Um einer allfälligen Besorgnis im Zusammenhang mit den finanziellen Unterstützungen des Landes vorzugreifen, darf neuerlich versichert werden, dass die Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter auch weiterhin gewährt werden.

Nach der jüngsten Anordnung des Gesundheitsministers auf Grundlage des Epidemiegesetzes, wonach nur Kinder von bestimmten Berufsgruppen und AlleinerzieherInnen zu betreuen sind, was faktisch eine partielle behördliche Schließung der Einrichtungen bedeutet, ist es auch möglich, Gruppen weiterhin zu fördern, die mangels Bedarf gar keine Kinder betreuen, sofern die grundsätzliche Betriebsbereitschaft gegeben ist, das bedeutet, dass beim Auftreten eines Bedarfs, auch im Einzelfall, der Betrieb unverzüglich aufgenommen wird. Die Anwesenheit einer Person (Betreuerin oder Pädagogin) soll intern vereinbart werden und ist auch während Zeiten fehlenden Bedarfs erforderlich.

Das dient dazu, auf spontanen Bedarf reagieren zu können.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß dem Erlass des Gesundheitsministers zu „Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten“ Ziel ist, „die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren.“ In Verbindung mit den weitgehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, insbesondere der Regelung, dass Spaziergänge zwar zulässig aber nur alleine oder mit Personen durchgeführt werden dürfen, die im gemeinsamen Haushalt leben, ergibt sich konsequenter Weise als Notwendigkeit zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus, dass die Kinder die die Einrichtungen unbedingt besuchen müssen, und damit ohnedies einem höheren Risiko ausgesetzt sind, in möglichst kleinen Gruppen unter möglicher persönlicher Trennung betreut werden müssen. Darüber hinaus dient dies auch dem Schutz des Betreuungspersonals. Rechtlich gesehen bleibt die Bestimmung aufrecht, dass bis zu sieben Kinder von einer Person betreut werden können.

Die obigen Ausführungen zur aufrechten Gewährung der Personalförderung gelten auch hinsichtlich der Pflichtjahr- und Sozialstaffelersatzbeiträge sowie der Landeskinderbetreuungsbeihilfe, hier allerdings naturgemäß nur, solange auch Elternbeiträge geleistet werden.

Ich darf mich bei ihnen sehr herzlich für Ihren Einsatz bedanken. Bitte versuchen Sie trotz der großen Aufregung Ruhe zu bewahren. Es sind herausfordernde Zeiten, die auf uns zu kommen. Wir wollen jedoch versuchen, die Kinderbetreuungseinrichtungen als stabile und krisensichere Orte für alle Beteiligten zu erhalten.

Ein herzliches Dankeschön



Juliane Bogner-Strauß